

Politische Rundschau.

Deutschland.

* Der Kaiser hat dem französischen Botschafter in Berlin sein Willen wegen der Katastrophe von Toulon ausdrücklich lassen. Marquis de Roquiles hat dies sofort seiner Regierung telegraphisch mitgeteilt.

* Das Abkommen zwischen dem Minister v. Knorr ist vom Kaiser genehmigt worden. Der Admiral wurde zur Disposition gestellt und wird in der Marineleitung & in Paris weitergeführt.

* Die Sicherung gegen Arbeitslosigkeit hat eine Petition an den Reichstag gefordert. Bei der Beantwortung in der Reichskommission erklärte der Regierungskommissar, diese Frage beschäftige die verbündeten Regierungen schon lange, indessen sei man an der fachlichen Bearbeitung noch keinen Schritt vorwärts gekommen; es sei auch deshalb noch nicht in Aussicht genommen, die Sache demnächst gegebebereich zu behandeln. Die Petition soll, wie auch der Regierungskommissar empfohlen hatte, dem Reichstag als Material überreichen werden.

* Nachdem durch das Handelsgesetz vom 10. Mai 1897 eine zweckmäßige Regelung der rechtlichen Verhältnisse der Angestellten im Handelsgewerbe erfolgt ist, beabsichtigt die dem Reichstag zugegangene Novelle zur Gewerbe-Ordnung, die bereits geltenden Vorschriften zum Schutz der Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Löden weiter auszuspannen und auf eine letztere Unterlage zu bringen, sowie die sozialpolitischen Interessen dieser Berufsklasse zu ordnen. Zu diesem Zweck soll der Gewerbe-Ordnung eine Reihe neuer Paragraphen eingefügt werden.

* Der deutsch-hannoversche Reichstagabg. für Melle-Diepholz, Landtagsabg. v. Arnswalde-Böhme, ist 67 Jahre alt, am Montagabend auf seinem Gute Böhme bei Rehden an der Aller gestorben. Er vertrat den genannten Wahlkreis von 1878 bis 97 und dann wieder seit 1889 im Reichstage.

Oesterreich-Ungarn.

* Die deutsch-böhmisches Abgeordneten werden an den Sitzungen des auf den 14. d. einberufenen böhmischen Landtages nicht teilnehmen.

Frankreich.

* Der Ministerialrat hat am Mittwoch abends beschlossen, gegen den Rat zu Gram strafrechtlich vorzugehen. Wahrscheinlich würden der frühere Generalstaatschef Boissiere sowie der Oberst Gonse in die Affäre mit verwickelt werden.

England.

* Zur Ausgestaltung des Fernsprechwesens hat das Unterhaus einen Kredit von zwei Mill. Pfund bewilligt.

Italien.

* Der Gesundheitszustand des Papstes ist andauernd sehr befriedigend. Puls, Atmung und Temperatur sind normal. Der Heilungsprozeß an der operierten Stelle verläuft regelmäßig. Da der hohe Strauß von der Operation genesen erachtet werden kann, werden weitere ärztliche Berichte nicht mehr veröffentlicht.

* Und kommt du nicht willst, so bruch ich Gewalt! Nachdem der chinesische Staatsrat den italienischen Gefänden wegen der Beleidigung der Sanmuun-Hai ziemlich unsanft hat abschaffen lassen, sind italienische Marinetruppen in der berühmten Segund gelandet und haben die italienische Flagge gehisst. Drei Kreuzschiffe sind zu ihrer Unterstützung bereit. Die italienische Regierung läßt verkünden, daß sie sich zuvor des Einverständnisses aller Großmächte versichert hat.

Belgien.

* Der Zustand der Königin hat sich gebessert. Die Ärzte glauben, daß, wenn nicht wieder eine Verschlimmerung eintrete, die Königin als gerettet betrachtet werden kann.

Spanien.

* Nach der Schlusssitzung der Cortes am Montag traten die republikanischen Deputierten

zusammen und beschlossen, eine katholische republikanische Propaganda zu treiben und ein Bündnis mit dem Kaiser zu schließen. — Der Ministerialrat hat die sofortige Auflösung des beiheimgekehrten Soldaten aufzulösen. Solche Maßnahmen sind ebenfalls beschlossen. Demgemäß ist der Kriegsminister beauftragt, Rechnungen aufzustellen, welche einem Sonderkabinettsminister unterbreitet werden sollen, der die endgültige Entscheidung treffen wird. — Der Ministerialrat beschäftigte sich sodann mit der Auflösung des Kolonialministeriums, welches vom Finanzminister durchgeführt werden soll. — Der Kriegsminister Polonica legte die Notwendigkeit dar, die Stärke des aktiven Heeres und der Reserve zu erhöhen.

Russland.

* Der Gesundheitszustand des Zaren gibt, wie die Legen aus Petersburg in Darmstadt eingetroffenen Nachrichten bestätigen, zu irgendwelchen Besorgnissen keinen Anlaß. Eine positive Unterlage hatten die in Umlauf gebrachten ungünstigen Meldungen nur insoweit, als der Zar unlängst einen leichten Anfall hatte und drei Tage das Bett hüten mußte. Von einer Stellungnahme in der Regierung war und ist nicht die Rede.

* Die russische Regierung ist die erste, die ihren Vertretern bei der Abschaffungs-Konferenz im Haag ermutigt hat. Nach dem Journal de St. Petersb. ist der Wirkl. Geh. Rat v. Staats-, Botschafter in London, als Bevollmächtigter bestimmt worden. Die Thatache, daß diese wichtige Mission einer so hervorragenden Persönlichkeit anvertraut wird, wie es Herr v. Staa, der hochgeachtete Dozent (Akademie) der russischen Diplomatie, ist, beweist das ganz besondere Interesse, das der Kaiser dem großen humanitären Werk, welches jetzt der vollzogenen Welt vorgelegt wird, entgebracht.

* In weiterer Ausführung der Verhandlung des finnischen Heeres mit dem russischen hat der Zar befohlen, daß ein neuer Soldaten-Geh. eingeführt werden soll, monatlich die wochentliche Jugend-Finlands fortan dem Jaren als solchem dem Treue-Geh. schwören soll. Doch ist die Gehesformel selber noch nicht bekannt gegeben worden. (Früher wurde der Geh. dem Jaren in seiner Eigenschaft als Großfürst von Finnland geschworen.)

Balkanstaaten.

* Zwischen Russland und Serbien herrschte seit der Anwesenheit des Königs Milan in Belgrad ein sehr gespanntes Verhältnis und von einer wirklichen diplomatischen Vertretung des Serbischen am Belgrader Hofe ist seit fast zwei Jahren keine Rede mehr. Weil weitern die Gefänden fernab von den Ufern der Save und Donau. Nun ist es abermals zu einem Konflikt gekommen. Wie aus Belgrad gemeldet wird, ist der russische Gesandte Schadowski plötzlich von dort abgereist. Er hatte zu dem am Abend des Jahres 1897 der Proklamierung Serbiens zum Admirel stattfindenden Festmahl keine Einladung erhalten und teilte seine Abreise dem serbischen Minister des Auswärtigen mit der Bemerkung mit, daß seine Regierung den ersten Legionärskreis Massurow mit der Führung der Geschäfte beauftragt habe. In serbischen offiziellen Kreisen wird erklärt, Schadowski habe stets ein beledigendes Benehmen gegen König Milan beobachtet. Er habe diesen nie gegrüßt, sondern ihm den Rücken zugekehrt. Ebenso hätte er nie den Gruß des Ministerpräsidenten erwidert und es vermieden, irgend einem der Minister die Hand zu reichen.

Italien.

* Der russische und der französische Gesandte in Peking machen dem Tsung-lu-Yamen die Mitteilung, daß sie beabsichtigen, binnen kurzem ihre Marinesoldaten, welche die Gefänden in Peking bisher bewachten, zurückzuziehen. Es wurden von der chinesischen Regierung Besuche gemacht, alle in Betracht kommenden europäischen Regierungen zur Zurückziehung ihrer Wachen von den Gefänden.

Durch Leiden zum Glück.

5) Erzählung aus dem Leben v. Oskar Merres.
(Fortsetzung)

Trude hatte den beschleunigen jungen Mann gern, und kam seiner großen Schüchternheit oft zu Hilfe. Dann braucht sie ihn nur auf sein Lieblingssthema zu bringen, seine Blumen, und er konnte sprechen, aber viel weinen und vorrichtiger, als er es sonst tat. Und was sie dann wieder fort, dann hätte der arme glückliche Gefell sich die Erinnerung an die genossene glückliche Stunde um alles in der Welt nicht ablaufen lassen.

Ein jahres Ereignis, daß auch die Persönlichkeit Trudes ganz in Anspruch nahm, brachte einen längeren Aufenthalt in diesen freundlichen Verhältnissen.

Der schon längere Zeit ernstlich krankende Star Bendheim verschloß plötzlich. Es handt um ein prächtiges Leidensdrama, und darauf die nicht minder wichtige Eröffnung des Testaments; für den aristokratischen Schwiegersohn besonders wichtig, um daraus die eigentliche Höhe des Vermögens seiner jungen Frau zu erfahren.

Frieda war natürlich die Universalerin des hohen Lebens, welches selbst Arno ein Lächeln des Beifalls entlockte. Nur hatte sie die Verpflichtung zu übernehmen, für Tante Friederike bis zu deren Lebensende standesgemäß zu sorgen. Für Trude hatte dagegen der sorgsame Onkel ein besonderes Begut von zehntausend Mark ausgestellt.

Die junge Frau nahm das Ableben ihres

Vaters eben so erregt auf, wie sie in der Freude war. Trude bedachte mit stillen Thränen des guten Onkels, aber es war ihr, als sollte nun mehr der kurze Frieden, den sie seit der Verhaftung Friedas genossen, wieder getrieben werden.

Wie die Vermögensverhältnisse des Bendheimischen Hauses lagen, war die Übernahme des Nachlasses in kurzer Zeit ohne jede Schwierigkeit zu erleben.

Arno von Heimburg handte es vorteilhaft, nach dem schönen Erdhause überzusiedeln, und Frieda war natürlich ganz einverstanden damit.

Mit dem Hause übernahm man aber auch wieder die liebe Tante Friederike, und wer mit Recht bei dem Gedanken in angstvoller Furcht erwartete, wieder täglich der unmittelbaren Nähe dieses feindlichen Welfens ausgesetzt zu sein, daß war die kaum glücklich gewordene Trude.

Obwohl sie nichts darüber dachte, möchte Frieda wohl ihre Gedanken erraten. Diese lachte über die Aengstlichkeit und tröstete dann: „Du hast du nichts zu fürchten, mein Kind, — jetzt bin ich Herrin im Hause!“ Und die junge Frau hatte neben allem leiten Sinn eine feine Eigenschaft, — sie duldet keinen Gegenstand.

Etwas anderes nahm Friedas Aufmerksamkeit in Anspruch.

Bald nach des unvergleichlichen Vaters Tod fanden sich bei Arno Leute ein, welche Frieda nicht in ihrer Behauptung glaubten. Diese waren weniger salonfähig als zuverlässig, und Arno entwickelte eine so ungewöhnliche Thätigkeit in Geldgeschäften, daß schließlich seine junge oberflächliche Frau davon beeindruckt wurde und um Aufklärung bat.

zu bewegen. Die amerikanischen Marinesoldaten haben bereits den Marschbefehl erhalten.

Deutscher Reichstag.

Am 7. d. steht zunächst auf der Tagesordnung die erste Sitzung des Gelehrten bez. die gemeinsamen Rechte der Delegierten von Schulverschreibungen.

Schulverschreibung: Schulverschreibungen im Sinne dieses Gesetzes sind die Obligationen, die von größeren Unternehmungen, wie Eisenbahnen, Bergwerksgesellschaften, Hypotheken u. a. ausgegeben sind. Von solchen Wertpapieren sind im Reich etwa 10 Milliarden im Umlauf. Die Delegir. bewilligen Obligationen einer und dieselben Kategorien sind einander ganz unbekannt. Eine gemeinsame Vertretung ihrer Rechte ist ihnen daher außerordentlich schwer. Auch dem Unternehmer wird es erschwert, in schwierigeren Fällen die notwendige Zustimmung aller Inhaber seiner Obligationen zu einer Rendierung einzuholen. Deshalb war eine reichsweite Regelung der Materie geboten.

Abg. v. Strombeck (Benz.): Zu meinem Bedauern kann ich zu dem Entwurf, wie er uns vorliegt, meine Zustimmung nicht geben. Entweder ist dabei für mich, daß der Mindestwert der Obligationen-Inhaber kein ausreichender Schutz gewährt wird gegen eine Vergewaltigung durch die Majorität. Einem Schutz gegen Majorierung bietet die Vorlage lediglich dem Kapital. Dazu kommt, daß sich in der Praxis ein Bedürfnis für ein solches Gesetz nicht erwiesen hat. Ich beantrage die Bezeichnung der Delegir. auf eine Kommission von 21 Mitgliedern.

Abg. v. Strombeck (Benz.): Zu meinem Bedauern kann ich zu dem Entwurf, wie er uns vorliegt, meine Zustimmung nicht geben. Entweder ist dabei für mich, daß der Mindestwert der Obligationen-Inhaber kein ausreichender Schutz gewährt wird gegen eine Vergewaltigung durch die Majorität. Einem Schutz gegen Majorierung bietet die Vorlage lediglich dem Kapital. Dazu kommt, daß sich in der Praxis ein Bedürfnis für ein solches Gesetz nicht erwiesen hat. Ich beantrage die Bezeichnung der Delegir. auf eine Kommission von 21 Mitgliedern.

Abg. v. Lüding (nat.-lib.): Mit der Genehmigung des Bedürfnisses für das vorliegende Gesetz dürfte der Vorleser wohl ganz allein leben. Es ist auch nicht richtig, daß den Minoritäten kein genügender Schutz geboten wird. Einmal sollen ja nur diejenigen Beschlüsse Gelassen für die Allgemeinheit haben, die zur Wahrung der gemeinsamen Interessen der Gläubiger führt, dann aber sind im § 10 eingehende Vorschriften über die zu bestimmten Bevölkerungsgruppen erforderlichen Mehrheiten gegeben. Schließlich sind aber den Minoritäten auch noch die Einschränkungen, die sich aus dem bürgerlichen Recht ergeben.

Abg. Schröder (fr. Bsp.): Mir ist die Genehmigung des Bedürfnisses für das vorliegende Gesetz klar, obwohl der Vorleser wohl ganz allein leben. Es ist auch nicht richtig, daß den Minoritäten kein genügender Schutz geboten wird. Einmal sollen ja nur diejenigen Beschlüsse Gelassen für die Allgemeinheit haben, die zur Wahrung der gemeinsamen Interessen der Gläubiger führt, dann aber sind im § 10 eingehende Vorschriften über die zu bestimmten Bevölkerungsgruppen erforderlichen Mehrheiten gegeben. Schließlich sind aber den Minoritäten auch noch die Einschränkungen, die sich aus dem bürgerlichen Recht ergeben.

Abg. Böck (fr. Bsp.): Mit der Genehmigung des Bedürfnisses für das vorliegende Gesetz dürfte der Vorleser wohl ganz allein leben. Es ist auch nicht richtig, daß den Minoritäten kein genügender Schutz geboten wird. Einmal sollen ja nur diejenigen Beschlüsse Gelassen für die Allgemeinheit haben, die zur Wahrung der gemeinsamen Interessen der Gläubiger führt, dann aber sind im § 10 eingehende Vorschriften über die zu bestimmten Bevölkerungsgruppen erforderlichen Mehrheiten gegeben. Schließlich sind aber den Minoritäten auch noch die Einschränkungen, die sich aus dem bürgerlichen Recht ergeben.

Abg. Schröder (fr. Bsp.): Mir ist die Genehmigung des Bedürfnisses für das vorliegende Gesetz klar, obwohl der Vorleser wohl ganz allein leben. Es ist auch nicht richtig, daß den Minoritäten kein genügender Schutz geboten wird. Einmal sollen ja nur diejenigen Beschlüsse Gelassen für die Allgemeinheit haben, die zur Wahrung der gemeinsamen Interessen der Gläubiger führt, dann aber sind im § 10 eingehende Vorschriften über die zu bestimmten Bevölkerungsgruppen erforderlichen Mehrheiten gegeben. Schließlich sind aber den Minoritäten auch noch die Einschränkungen, die sich aus dem bürgerlichen Recht ergeben.

Abg. Böck (fr. Bsp.): Mit der Genehmigung des Bedürfnisses für das vorliegende Gesetz dürfte der Vorleser wohl ganz allein leben. Es ist auch nicht richtig, daß den Minoritäten kein genügender Schutz geboten wird. Einmal sollen ja nur diejenigen Beschlüsse Gelassen für die Allgemeinheit haben, die zur Wahrung der gemeinsamen Interessen der Gläubiger führt, dann aber sind im § 10 eingehende Vorschriften über die zu bestimmten Bevölkerungsgruppen erforderlichen Mehrheiten gegeben. Schließlich sind aber den Minoritäten auch noch die Einschränkungen, die sich aus dem bürgerlichen Recht ergeben.

Abg. Schröder (fr. Bsp.): Mir ist die Genehmigung des Bedürfnisses für das vorliegende Gesetz klar, obwohl der Vorleser wohl ganz allein leben. Es ist auch nicht richtig, daß den Minoritäten kein genügender Schutz geboten wird. Einmal sollen ja nur diejenigen Beschlüsse Gelassen für die Allgemeinheit haben, die zur Wahrung der gemeinsamen Interessen der Gläubiger führt, dann aber sind im § 10 eingehende Vorschriften über die zu bestimmten Bevölkerungsgruppen erforderlichen Mehrheiten gegeben. Schließlich sind aber den Minoritäten auch noch die Einschränkungen, die sich aus dem bürgerlichen Recht ergeben.

Abg. Böck (fr. Bsp.): Mit der Genehmigung des Bedürfnisses für das vorliegende Gesetz dürfte der Vorleser wohl ganz allein leben. Es ist auch nicht richtig, daß den Minoritäten kein genügender Schutz geboten wird. Einmal sollen ja nur diejenigen Beschlüsse Gelassen für die Allgemeinheit haben, die zur Wahrung der gemeinsamen Interessen der Gläubiger führt, dann aber sind im § 10 eingehende Vorschriften über die zu bestimmten Bevölkerungsgruppen erforderlichen Mehrheiten gegeben. Schließlich sind aber den Minoritäten auch noch die Einschränkungen, die sich aus dem bürgerlichen Recht ergeben.

Abg. Schröder (fr. Bsp.): Mir ist die Genehmigung des Bedürfnisses für das vorliegende Gesetz klar, obwohl der Vorleser wohl ganz allein leben. Es ist auch nicht richtig, daß den Minoritäten kein genügender Schutz geboten wird. Einmal sollen ja nur diejenigen Beschlüsse Gelassen für die Allgemeinheit haben, die zur Wahrung der gemeinsamen Interessen der Gläubiger führt, dann aber sind im § 10 eingehende Vorschriften über die zu bestimmten Bevölkerungsgruppen erforderlichen Mehrheiten gegeben. Schließlich sind aber den Minoritäten auch noch die Einschränkungen, die sich aus dem bürgerlichen Recht ergeben.

Abg. Böck (fr. Bsp.): Mit der Genehmigung des Bedürfnisses für das vorliegende Gesetz dürfte der Vorleser wohl ganz allein leben. Es ist auch nicht richtig, daß den Minoritäten kein genügender Schutz geboten wird. Einmal sollen ja nur diejenigen Beschlüsse Gelassen für die Allgemeinheit haben, die zur Wahrung der gemeinsamen Interessen der Gläubiger führt, dann aber sind im § 10 eingehende Vorschriften über die zu bestimmten Bevölkerungsgruppen erforderlichen Mehrheiten gegeben. Schließlich sind aber den Minoritäten auch noch die Einschränkungen, die sich aus dem bürgerlichen Recht ergeben.

Abg. Schröder (fr. Bsp.): Mir ist die Genehmigung des Bedürfnisses für das vorliegende Gesetz klar, obwohl der Vorleser wohl ganz allein leben. Es ist auch nicht richtig, daß den Minoritäten kein genügender Schutz geboten wird. Einmal sollen ja nur diejenigen Beschlüsse Gelassen für die Allgemeinheit haben, die zur Wahrung der gemeinsamen Interessen der Gläubiger führt, dann aber sind im § 10 eingehende Vorschriften über die zu bestimmten Bevölkerungsgruppen erforderlichen Mehrheiten gegeben. Schließlich sind aber den Minoritäten auch noch die Einschränkungen, die sich aus dem bürgerlichen Recht ergeben.

Abg. Böck (fr. Bsp.): Mit der Genehmigung des Bedürfnisses für das vorliegende Gesetz dürfte der Vorleser wohl ganz allein leben. Es ist auch nicht richtig, daß den Minoritäten kein genügender Schutz geboten wird. Einmal sollen ja nur diejenigen Beschlüsse Gelassen für die Allgemeinheit haben, die zur Wahrung der gemeinsamen Interessen der Gläubiger führt, dann aber sind im § 10 eingehende Vorschriften über die zu bestimmten Bevölkerungsgruppen erforderlichen Mehrheiten gegeben. Schließlich sind aber den Minoritäten auch noch die Einschränkungen, die sich aus dem bürgerlichen Recht ergeben.

Abg. Schröder (fr. Bsp.): Mir ist die Genehmigung des Bedürfnisses für das vorliegende Gesetz klar, obwohl der Vorleser wohl ganz allein leben. Es ist auch nicht richtig, daß den Minoritäten kein genügender Schutz geboten wird. Einmal sollen ja nur diejenigen Beschlüsse Gelassen für die Allgemeinheit haben, die zur Wahrung der gemeinsamen Interessen der Gläubiger führt, dann aber sind im § 10 eingehende Vorschriften über die zu bestimmten Bevölkerungsgruppen erforderlichen Mehrheiten gegeben. Schließlich sind aber den Minoritäten auch noch die Einschränkungen, die sich aus dem bürgerlichen Recht ergeben.

Abg. Böck (fr. Bsp.): Mit der Genehmigung des Bedürfnisses für das vorliegende Gesetz dürfte der Vorleser wohl ganz allein leben. Es ist auch nicht richtig, daß den Minoritäten kein genügender Schutz geboten wird. Einmal sollen ja nur diejenigen Beschlüsse Gelassen für die Allgemeinheit haben, die zur Wahrung der gemeinsamen Interessen der Gläubiger führt, dann aber sind im § 10 eingehende Vorschriften über die zu bestimmten Bevölkerungsgruppen erforderlichen Mehrheiten gegeben. Schließlich sind aber den Minoritäten auch noch die Einschränkungen, die sich aus dem bürgerlichen Recht ergeben.

Abg. Schröder (fr. Bsp.): Mir ist die Genehmigung des Bedürfnisses für das vorliegende Gesetz klar, obwohl der Vorleser wohl ganz allein leben. Es ist auch nicht richtig, daß den Minoritäten kein genügender Schutz geboten wird. Einmal sollen ja nur diejenigen Beschlüsse Gelassen für die Allgemeinheit haben, die zur Wahrung der gemeinsamen Interessen der Gläubiger führt, dann aber sind im § 10 eingehende Vorschriften über die zu bestimmten Bevölkerungsgruppen erforderlichen Mehrheiten gegeben. Schließlich sind aber den Minoritäten auch noch die Einschränkungen, die sich aus dem bürgerlichen Recht ergeben.

Abg. Böck (fr. Bsp.): Mit der Genehmigung des Bedürfnisses für das vorliegende Gesetz dürfte der Vorleser wohl ganz allein leben. Es ist auch nicht richtig, daß den Minoritäten kein genügender Schutz geboten wird. Einmal sollen ja nur diejenigen Beschlüsse Gelassen für die Allgemeinheit haben, die zur Wahrung der gemeinsamen Interessen der Gläubiger führt, dann aber sind im § 10 eingehende Vorschriften über